

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN (Stand: 2026/08/19)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir die Lieferung in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos annehmen.

1.2 Alle Vereinbarungen zur Ausführung dieses Vertrages sind schriftlich niederzulegen.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB.

§ 2 Annahme des Angebots – Angebotsunterlagen

2.1 Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb einer Woche anzunehmen. Bestellungen erfolgen grundsätzlich schriftlich; mündliche oder telefonische Beauftragungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht, nur für die Ausführung unserer Bestellung verwendet und nach deren Abwicklung unaufgefordert an uns zurückgegeben werden. Ergänzend gilt § 9.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis die Lieferung „DDP“ INCOTERMS 2020 einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe von Verpackung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Verwendet der Lieferant entgegen der Vereinbarung Einwegpaletten, entsorgen wir diese auf seine Kosten.

3.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten. Kosten, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben, die nach Auftragserteilung in Kraft treten, trägt der Lieferant.

3.3 Rechnungen bearbeiten wir nur, wenn sie die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer enthalten; für Folgen fehlender Angaben haftet der Lieferant. Rechnungen sind gesondert und unverzüglich nach Warenversand einzureichen; beizufügen sind vereinbarte Unterlagen, insbesondere Packlisten, Erstmuster, Prüfberichte oder Werkzeuglisten.

3.4 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zahlen wir ab Empfang der Gegenleistung und Zugang der Rechnung nach Leistungserbringung oder zu einem späteren vom Lieferanten benannten Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit – Lieferverzug – Gefahrübergang

4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei uns.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt,

dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dem Lieferanten ist bekannt, dass Lieferverzögerungen zu erheblichen Schäden und Ansprüchen bei uns oder unseren Kunden führen können. Ferner ist dem Lieferanten bekannt, dass wir unsere Kunden unter anderem „Just in Time“ beliefern. Lieferverzögerungen können daher zu erheblichen Vertragsstrafen- und Schadensersatzansprüchen unserer Kunden führen.

4.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.4 Vorzeitige Lieferungen können wir auf Kosten des Lieferanten zurückweisen. Unterbleibt die Zurückweisung, lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei uns. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Zugrundelegung des vereinbarten Liefertermins und Zahlungsziels.

4.5 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Verbleibende Restmengen sind uns mit der Teillieferung mitzuteilen.

4.6 Befindet sich der Lieferant in Lieferverzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Netto-Bestellwertes je Kalendertag verspäteter Lieferung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwertes, zu verlangen. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe auch neben der Erfüllung geltend zu machen. Hierbei genügt es abweichend von § 341 Abs. 3 BGB, wenn wir den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der verspäteten Lieferung oder auch später durch entsprechenden Rechnungsabzug gegenüber dem Lieferanten geltend machen. Wir sind berechtigt, den sich aus dem Verzug ergebenden Schaden geltend zu machen, der die Höhe der verwirkten Vertragsstrafe überschreitet.

4.7 Die Gefahr geht erst mit Anlieferung und erfolgter Abladung der Ware in unserem Haus oder an der vereinbarten Liefer- oder Versandstelle auf uns über.

4.8 Wir haben das Recht, die Warenannahme zu verweigern, in Fällen von höherer Gewalt, Streik und Aussperrung, Betriebsstörungen, Unruhen und bei behördlichen Anordnungen, vorausgesetzt, wir haben diese Ereignisse nicht zu vertreten.

§ 5 Qualitätssicherung – Ausführung des Auftrages

5.1 Der Lieferant hat eine dem Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung einzurichten und uns diese auf Verlangen nachzuweisen. Art und Umfang können wir durch Qualitätssicherungsvereinbarung konkretisieren. Wir setzen ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 ff. oder IATF 16949 voraus.

5.2 Der Lieferant hat uns bereits bei Angebotsabgabe auf erkennbare Mängel oder Bedenken hinzuweisen, insbesondere im Hinblick auf den Stand von Wissenschaft und Technik, den Umweltschutz sowie die technische Zweckmäßigkeit und Umsetzbarkeit.

5.3 Wir können Änderungen des Liefergegenstands auch nach Vertragschluss verlangen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist. Mehr- oder Minderkosten sowie Auswirkungen auf den Liefertermin sind angemessen zu berücksichtigen.

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN (Stand: 2026/08/19)

5.4 Abweichungen gegenüber der Bestellung und Änderungen gelten nur, wenn der Lieferant besonders darauf hinweist und sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

§ 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

6.1 Untersuchungs- und Rügepflichten oder -obliegenheiten bestehen nicht vor vollständiger Lieferung.

6.2 Unsere Eingangsuntersuchung ist ordnungsgemäß, wenn wir in zumutbarem Umfang Stichproben zu Identität, Gewicht, Maßen und äußerlich erkennbaren Abweichungen unverzüglich nach Ablieferung, spätestens innerhalb von 14 Tagen, durchführen.

6.3 Zu technischen Funktionsprüfungen und sonstigen Untersuchungen sind wir nicht verpflichtet.

6.4 Offene Mängel zeigen wir unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung, versteckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung an.

6.5 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir können nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. Liegen konkrete Anzeichen für mangelhafte Lieferungen vor, dürfen wir die Ware selbst oder durch ein unabhängiges Prüfinstitut auf Kosten des Lieferanten prüfen lassen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

6.6 Die Regeln der §§ 445a, 445b, 478, 479 BGB zum Rückgriff in der Lieferantenkette bleiben unberührt.

6.7 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit seiner Pflicht zur Nacherfüllung in Verzug gerät oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

6.8 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist verlängert sich um den Zeitraum von Nacherfüllungsmaßnahmen des Lieferanten ab Eingang unserer Mängelanzeige so lange, bis der Lieferant die Beendigung der Maßnahme schriftlich erklärt oder eine weitere Nacherfüllung schriftlich ablehnt. Im Falle der Selbst-Nacherfüllung gemäß Ziffer 6.7 verlängert sich diese Frist um den Zeitraum bis zur Beendigung der Nacherfüllung.

§ 7 Produkthaftung – Freistellung – Versicherung

7.1 Werden wir von Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant von diesen Ansprüchen einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung frei, soweit er den Schaden verursacht hat und – bei verschuldensabhängigem Recht – zu vertreten hat.

7.2 Im Rahmen seiner Haftung hat der Lieferant auch notwendige und angemessene Aufwendungen zu erstatten, die wegen unsicherer Liefergegenstände entstehen, insbesondere für Rückrufe. Ein Mitverschulden unsererseits ist zu berücksichtigen. Soweit möglich und zumutbar, unterrichten wir den Lieferanten vorab und geben ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

7.3 Sind wir oder unsere Kunden Maßnahmen von Marktüberwachungsbehörden ausgesetzt, hat der Lieferant unverzüglich alle erforderlichen Informationen zu übermitteln und jede notwendige Unterstützung zu leisten. Eigene Kosten des Lieferanten werden insoweit nicht erstattet.

7.4 Der Lieferant hat eine Produkthaftungspflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten und uns deren Umfang und Bestand auf Verlangen geeignet nachzuweisen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 8 Schutzrechte

8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

8.2 Werden wir wegen einer Schutzrechtsverletzung von Dritten in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung freizustellen. Ohne Zustimmung des Lieferanten werden wir keinen Vergleich abschließen.

8.3 Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, einschließlich der damit verbundenen Kosten der Rechtsverteidigung.

8.4 Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 9 Geheimhaltung

9.1 Der Lieferant hat alle erhaltenen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten und Dritten – auch verbundenen Unternehmen – nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offenzulegen.

9.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 10 Materialien, Werkzeuge

Werkzeuge, Lehren oder Vorrichtungen, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum. Sie sind vom Lieferanten deutlich als unser Eigentum zu kennzeichnen. Werkzeuge, Lehren oder Vorrichtungen sind auch dann unser Eigentum und entsprechend zu kennzeichnen, wenn sie durch den Lieferanten selbst oder in seinem Namen für die Fertigung unserer Produkte angefertigt werden.

§ 11 Beistellung

11.1 Sofern wir dem Lieferanten Teile oder Rohstoffe beistellen, behalten wir uns daran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgen für uns. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

11.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (Stand: 2026/08/19)

die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

11.3 Soweit die uns gemäß Ziffer 11.1 und/oder 11.2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltsware um mehr als 10% übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

12.1 Dem Lieferanten steht der von ihm verlangte Eigentumsvorbehalt zu, wenn dieser mit der Zahlung der für den gelieferten Gegenstand (Vorbehaltsware) vereinbarten Vergütung erlischt und wir zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind.

12.2 Zur Sicherung im Falle der Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung anstelle des Eigentumsvorbehalts treten wir hiermit für den Fall, dass ein Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 12.1 wirksam vereinbart ist, die uns aus einer Weiterveräußerung des unter Verwendung der Vorbehaltsware neu hergestellten Gegenstands gegen unseren Abnehmer zustehende Forderung in Höhe des Rechnungswertes der vom Lieferanten jeweils gelieferten Vorbehaltsware an diesen ab. Bei Aufnahme der Forderungen gegen unseren Abnehmer in eine laufende Rechnung bezieht sich die Abtretung auf den entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent.

12.3 Der Lieferant tritt bereits hiermit die gemäß Ziffer 12.2 abgetretenen Forderungen an uns zurück ab, und zwar unter der aufschiebenden Bedingung, dass wir die für die jeweilige Vorbehaltsware in Rechnung gestellte Vergütung zahlen.

12.4 Wir sind zur Einziehung von an den Lieferanten abgetretenen Forderungen ermächtigt. Ein Widerruf der Ermächtigung ist nur wirksam, wenn wir Zahlungsverpflichtungen aus dem der Lieferung der jeweiligen Vorbehaltsware zugrundeliegenden Geschäft verletzen. Unter dieser Voraussetzung kann der Lieferant auch verlangen, dass wir ihm die abgetretenen Forderungen und den Schuldner bekanntgeben und dem Schuldner die Abtretung anzeigen, oder die Anzeige selbst vornehmen.

§ 13 Exportkontrolle, Zoll und lokales zwingendes Recht

13.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller anwendbaren exportkontroll-, sanktions-, zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland sowie aller sonst betroffenen Rechtsordnungen, insbesondere der USA und der Volksrepublik China. Dies gilt auch, soweit solche Vorschriften unmittelbar oder extraterritorial Anwendung finden, insbesondere bei der Verwendung von Technologien, Software oder Bestandteilen aus Drittstaaten. Der Lieferant prüft eigenverantwortlich, ob seine Lieferungen exportkontrollrechtlichen Beschränkungen unterliegen, insbesondere im Hinblick auf Gütereinstufung, Genehmigungspflichten, Catch-All-Tatbestände, Endverwendung, Endempfänger, Bestimmungsland, Re-Export, Weitergabe an Dritte sowie einschlägige Sanktionslisten und länderspezifische Beschränkungen. Er informiert uns unverzüglich über etwaige genehmigungs-, verbots- oder sonstige compliance-relevante Risiken und teilt uns, soweit rechtlich zulässig und für die jeweilige Lieferung erforderlich, insbesondere folgende Angaben mit:

- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter,

- den handelspolitischen Warenursprung,
- soweit anwendbar und rechtlich zulässig: exportkontrollrechtliche Klassifizierungen (z. B. EU-Dual-Use-Listenpositionen, ECCN), Angaben zu Genehmigungspflichten, bekannten Endverwendungs- oder Endempfängerrisiken sowie sonstige für Ein- und Ausfuhr, Re-Export, Produktsicherheit oder regulatorische Einordnung erforderliche Angaben,
- einen fachlichen Ansprechpartner für Rückfragen.

13.2 Die Parteien erfüllen ihre jeweiligen Verpflichtungen nach nationalen und internationalen Exportkontroll-, Sanktions-, Zoll-, Außenwirtschafts-, Datenschutz- und sonstigen zwingenden Rechtsvorschriften. Jede Bestellung steht unter dem Vorbehalt, dass ihre Ausführung nicht gegen solche Vorschriften verstößt, auch wenn diese nach Vertragsabschluss in Kraft treten.

13.3 Soweit die Erfüllung einzelner vertraglicher Mitwirkungs-, Informations-, Prüfungs- oder Offenlegungspflichten aufgrund zwingender lokaler Rechtsvorschriften am Sitz, Produktionsort oder sonstigen Leistungsort des Lieferanten ganz oder teilweise unzulässig ist, ist der Lieferant nur insoweit von der betroffenen Pflicht befreit, als das rechtliche Hindernis tatsächlich besteht. Der Lieferant wird uns hierüber unverzüglich schriftlich informieren und die rechtliche Beschränkung in angemessenem Umfang darlegen.

13.4 In diesem Fall werden die Parteien unverzüglich zusammenwirken und sich insbesondere bei Konflikten zwischen verschiedenen Rechtsordnungen, extraterritorial anwendbaren Vorschriften oder Blocking Rules abstimmen, um rechtlich zulässige und für den jeweiligen Compliance-Zweck geeignete Alternativen zu vereinbaren. Hierzu zählen insbesondere zusammengefasste oder anonymisierte Informationen, Dokumentennachweise, Selbstauskünfte, Zertifizierungen, Bescheinigungen unabhängiger Dritter, Remote-Assessments oder sonstige funktional gleichwertige Maßnahmen.

13.5 Ergibt sich ein unauflösbarer Konflikt zwischen zwingenden lokalen Rechtsvorschriften und für eine Partei verbindlichen EU-, deutschen oder sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften, wird keine Partei verpflichtet, gegen das für sie jeweils zwingend anwendbare Recht zu verstoßen. Die Parteien werden den Konflikt unverzüglich auf Management- und Compliance-Ebene eskalieren und über eine Anpassung, Aussetzung oder – soweit erforderlich – teilweise oder vollständige Beendigung des betroffenen Auftrags oder der betroffenen Leistung entscheiden. Schadensersatzansprüche wegen der bloßen Befolgung zwingenden Rechts sind insoweit ausgeschlossen; weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere Kündigungs- oder Rücktrittsrechte, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere bei Konflikten infolge extraterritorial anwendbarer Vorschriften oder Blocking Rules, insbesondere der Europäischen Union, der USA oder der Volksrepublik China.

13.6 Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie behördlichen Maßnahmen frei, die aus einem von ihm zu vertretenden Verstoß gegen Exportkontroll-, Sanktions-, Zoll- oder außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften resultieren. Dies gilt nicht, soweit der Verstoß auf einer von uns ausdrücklich angeordneten Handlung beruht.

13.7 Der Lieferant dokumentiert die Einhaltung der exportkontrollrechtlichen Vorgaben in angemessenem Umfang und stellt uns entsprechende Nachweise auf Verlangen in rechtlich zulässiger Form zur Verfügung. Dies umfasst insbesondere Klassifizierungen sowie Prüfungen von Endverwendung, Endempfänger, Bestimmungsland und etwaigen Re-Export- oder Weitergabestrukturen.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (Stand: 2026/08/19)

§ 14 Nachhaltigkeit

14.1 Wir richten uns am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachten international anerkannte grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (nachfolgend „ESG-Standards“). Unser Verständnis der ESG-Standards ist im Verhaltenskodex für Geschäftspartner beschrieben [Supplier Code of Conduct](#). Wir erwarten vom Lieferanten die Einhaltung der ESG-Standards sowie eine angemessene Weitergabe entsprechender Erwartungen in seiner Lieferkette. Für Informations-, Mitwirkungs- und Prüfpflichten gelten ergänzend § 13.3 bis § 13.5.

14.2 Der Lieferant hat bei Durchführung des Vertrages die im Vertrag von uns konkretisierten Vorgaben zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz zu erfüllen.

14.3 Informations-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten des Lieferanten

14.3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Verlangen rechtzeitig diejenigen Informationen, Unterlagen und Nachweise vollständig, richtig und in der jeweils erforderlichen Form zur Verfügung zu stellen, die für uns erforderlich, angemessen und rechtlich zulässig sind, um gesetzliche, behördliche, regulatorische, kundenbezogene oder ausdrücklich vereinbarte interne Compliance-Anforderungen im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten, deren Inhaltsstoffen, Verpackungen, Herkunft, Herstellung, Verarbeitung, Transport, Nutzung, Entsorgung oder sonstigen produktspezifischen Anforderungen zu erfüllen. Dies umfasst insbesondere – soweit anwendbar – Angaben und Nachweise im Zusammenhang mit REACH, PPWR, EUDR, Produktsicherheits-, Marktüberwachungs-, Außenwirtschafts- sowie vergleichbaren nationalen, europäischen oder internationalen Vorgaben. Für lieferkettenbezogene Informationen gilt dies nur, soweit diese für den jeweiligen Compliance-Zweck erforderlich, dem Lieferanten rechtlich zugänglich und ihre Offenlegung nach anwendbarem Recht zulässig ist.

14.3.2 Der Lieferant hat die nach Ziffer 14.3.1 geschuldeten Informationen und Nachweise unaufgefordert zu aktualisieren, sobald sich Umstände ändern oder neue Erkenntnisse vorliegen, die für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der bereits übermittelten Angaben wesentlich sind. Dies gilt insbesondere bei Änderungen der stofflichen Zusammensetzung, der Herkunft, der Produktions- oder Verpackungsprozesse, der regulatorischen Einordnung, bei Verlust, Ablauf, Einschränkung oder Widerruf von Zertifikaten, Registrierungen oder behördlichen Genehmigungen sowie bei sonstigen Änderungen, die unsere rechtliche oder tatsächliche Verwendbarkeit der gelieferten Produkte beeinflussen können.

14.3.3 Der Lieferant hat die seiner Auskunft-, Nachweis- und Mitwirkungspflicht zugrunde liegenden Unterlagen, Dokumentationen, Zertifikate, Bescheinigungen, Prüfberichte und sonstigen belastbaren Nachweise in angemessenem Umfang vorzuhalten und uns auf Verlangen unverzüglich in rechtlich zulässiger Form zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat der Lieferant die Plausibilität, Herkunft und Aktualität der gemachten Angaben in geeigneter Weise zu erläutern. Soweit hierfür Informationen von Vorlieferanten oder sonstigen eingesetzten Dritten erforderlich sind, hat der Lieferant diese nur im zumutbaren Umfang und unter Beachtung anwendbaren Rechts zu beschaffen. Im Fall von Beschränkungen oder Konflikten mit zwingendem lokalem Recht gelten § 13.3 bis § 13.5 vorrangig.

14.3.4 Wir sind berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Ziffer risikobasiert, verhältnismäßig und unter Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes zu überprüfen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte überprüfen zu lassen. Die Prüfung ist auf rechtlich zulässige und für den jeweiligen Compliance-Zweck geeignete Maßnahmen zu beschränken und kann insbesondere durch Dokumentenprüfung, Selbstauskünfte, Nachweisabfragen, Remote-Assessments oder Lieferantengespräche erfolgen. Vor-Ort-Audits sind nur zulässig, soweit sie nach anwendbarem Recht zulässig, für den jeweiligen Zweck erforderlich und nach vorheriger angemessener Ankündigung zumutbar sind. Der Lieferant wird uns hierbei in angemessenem Umfang unterstützen. Zwingende gesetzliche, behördliche, datenschutzrechtliche oder sonstige lokale Beschränkungen sowie schutzwürdige Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten sind zu beachten; in diesem Fall werden die Parteien unverzüglich rechtlich zulässige und funktional möglichst gleichwertige Alternativen abstimmen. Im Fall von Beschränkungen oder Konflikten mit zwingendem lokalem Recht gelten § 13.3 bis § 13.5 vorrangig.

14.3.5 Verletzt der Lieferant schuldhaft seine Verpflichtungen nach dieser Ziffer, sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Besteht ein möglicher Konflikt mit zwingendem lokalem Recht, extraterritorial anwendbaren Vorschriften oder Blocking Rules, werden die Parteien vor einer Suspendierung, Annahmeverweigerung, Kündigung oder einem Rücktritt zunächst unverzüglich nach § 13.4 und § 13.5 auf Management- und Compliance-Ebene eine Eskalation durchführen und prüfen, ob rechtlich zulässige und funktional geeignete Alternativen bestehen. Erst wenn eine solche Lösung scheitert oder unzumutbar ist und der Lieferant die Pflichtverletzung zu vertreten hat, stehen uns die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Insbesondere sind wir dann berechtigt, die Annahme der betroffenen Lieferung zu verweigern, Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten, die betroffene Bestellung oder den betroffenen Leistungsteil auszusetzen oder – bei erheblicher Pflichtverletzung – aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz und Freistellung von Ansprüchen Dritter oder behördlichen Maßnahmen, bleiben unberührt, soweit der Lieferant die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

14.3.6 Mögliche Compliance-Verstöße oder Menschenrechtsverletzungen können über unseren anonymen Hinweisgeberkanal gemeldet werden; dieser ist erreichbar unter: [Anonymer-Hinweisgeberkanal](#) oder per QR-Code.



§ 15 Gerichtsstand – Erfüllungsort – geltendes Recht

15.1 Ist der Lieferant Kaufmann, ist Hamburg Gerichtsstand; wir können den Lieferanten jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

15.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

15.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (Stand: 2026/08/19)

15.4 Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb Deutschlands, gilt das CISG („UN-Kaufrecht“) mit folgenden Sonderregelungen:

- a. Vertragsänderungen oder -aufhebungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden über die Aufgabe dieser Schriftformvereinbarung.
- b. Der Lieferant haftet im Fall einer schuldhaften Vertragsverletzung auch für den bei Vertragsabschluss unvorhersehbaren Schaden.
- c. Wir können im Fall der Lieferung vertragswidriger Ware vom Lieferanten Ersatzlieferung verlangen, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung unter anderem dann, wenn die Ware nur beim Lieferanten hergestellt oder vertrieben wird oder es uns aus einem sonstigen Grund unzumutbar ist, die Ware von einem Dritten zu erwerben.
- d. Wir können im Fall der Lieferung vertragswidriger Ware die Aufhebung des Vertrags erklären, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt insbesondere vor, wenn sich der Schaden schwer oder gar nicht abschätzen lässt, ein immaterieller Schaden eingetreten ist, ein Anspruch auf Schadensersatz nach Artikel 79 Abs. 5 CISG ausgeschlossen ist, bei Dauerschuldverhältnissen das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Lieferanten nachhaltig gestört ist oder die Vertragswidrigkeit der Ware ein Ausmaß erreicht, das einen Warenabsatz im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ausschließt.

§ 16 Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt ohne Weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.

§ 17 Vorrangige deutsche Version

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nach deutschem Rechtsverständnis auszulegen. Weicht die rechtliche Bedeutung einer Übersetzung ab, geht die deutsche Fassung vor.